

## § 0727 BGB

Tritt in der [Person](#) eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann er durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche [Verpflichtung](#) vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) verletzt hat oder wenn ihm die [Erfüllung](#) einer solchen [Verpflichtung](#) unmöglich wird. Dem Beschluss steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

**Fassung ab 01. Jan 2024**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2023**

### § [727 BGB](#) Auflösung durch [Tod](#) eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschaft wird durch den [Tod](#) eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrag sich ein anderes ergibt.

(2) Im Falle der Auflösung hat der [Erbe](#) des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den [Tod unverzüglich](#) anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.